



Newsletter April 2026

1

Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

Zur Auskunftserteilung gem. § 84a AMG (Biontech)

Die Klägerin behauptet einen Impfschaden und begehrt Schmerzensgeld, Schadensersatz und Auskunft nach einer Corona-Impfung. Die Klägerin hatte sich im Sommer 2021 zweimal mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty impfen lassen. Nach der Impfung entwickelte die Klägerin unter anderem eine Autoimmunerkrankung, eine Durchblutungsstörung, einen Gefäßverschluss, Herzrhythmusstörungen, ein Hyperinflammationssyndrom, eine Menstruationsstörung und eine Funktionsstörung des Nervensystems. Es folgten mehrere stationäre Klinikaufenthalte. Die Klägerin gab an, vor der zweiten Injektion gesund gewesen zu sein. Dies belegte sie durch Vorlage der Versichertenaukunft ihrer Krankenkasse, in dem sich keine Hinweise auf relevante Vorerkrankungen fanden.

Die Zulassungsstudien zu Comirnaty belegten weder, dass der Impfstoff Leben rettet, noch fanden sich aussagekräftige Daten zum Schutz vor schweren Verläufen. Nachträglich durchgeführte Auswertungen der Zulassungsdaten fanden schwerwiegende Nebenwirkungen. Das Gericht betont, dass ein vermeintlich positives Nutzen-Risiko-Verhältnis nicht zu einer Haftungsfreistellung führt. Es räumt zwar ein, dass die arzneimittelrechtliche Zulassung des Impfstoffs ein Indiz für ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis sei. Mangels ausreichender medizinischer Sachkunde des Gerichts kann der Beweis dafür aber nur durch ein Sachverständigengutachten geführt werden.

LG Aurich, Teilurteil vom 16.01.2026, Az. 5 O 1106/24

<https://x.com/AnwaltUlbrich/status/2033855130542477350/photo/1>

Berufsrecht

„Arzt für ästhetische Medizin“ ist irreführend

Ein Allgemeinmediziner darf sich ohne anerkannte fachärztliche Weiterbildung nicht als „Arzt für ästhetische Medizin“ bezeichnen. Nach Auffassung des Gerichts liegt eine Irreführung vor, weil die Bezeichnung beim Patienten den Eindruck erweckt, es handele sich um eine formal anerkannte fachärztliche Qualifikation. Das Gericht stellte fest, dass die Bezeichnung eine strukturierte Weiterbildung und Facharztkompetenz suggeriert, die tatsächlich nicht existiert, wodurch eine Qualifikation vorgetäuscht wird, die über die eines Allgemeinarztes hinausgeht und zudem die Verwendung solcher Bezeichnungen zur Verwässerung des Facharztbegriffs beiträgt.

OLG Frankfurt, Urteil vom 22.01.2026, Az. 6 U 362/24

<https://www.wettbewerbszentrale.de/olg-frankfurt-am-main-arzt-fuer-aesthetische-medizin-ist-irrefuehrend/>

Leistungs- und Vergütungsrecht

2

1. Zur Kostenübernahme eines noch nicht zugelassenen Krebsmedikaments

Ein Sarkom der Bauchdecke stellt eine lebensbedrohliche und regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung dar. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Beurteilung, ob die behaupteten Behandlungserfolge mit hinreichender Sicherheit dem Einsatz gerade der streitigen Behandlung zugerechnet werden können und das einzugehende Risiko vertretbar ist, unterliegt Abstufungen je nach der Schwere und dem Stadium der Erkrankung. Dabei sind Differenzierungen im Sinne der Geltung abgestufter Evidenzgrade nach dem Grundsatz vorzunehmen "je schwerwiegender die Erkrankung und 'hoffnungsloser' die Situation, desto geringere Anforderungen sind an die 'ernsthaften Hinweise' auf einen nicht ganz entfernt liegenden Behandlungserfolg zu stellen". Für diese Beurteilung können auch Assoziationsbeobachtungen, pathophysiologische Überlegungen, deskriptive Darstellungen, Einzelfallberichte, nicht mit Studien belegte Meinungen anerkannter Experten, Konsensuskonferenzen und Berichte von Expertenkomitees berücksichtigt werden.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.11.2025, Az. L 11 KR 1058/24

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001632085>

2. Zur materiellen und formellen Anforderung an § 17 Abs. 2 KHEntgG im Zusammenhang mit nichtärztlichen Wahlleistungen

Nichtärztliche Wahlleistungsvereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn die Klinik den Patienten konkret, nachvollziehbar und schriftlich über Inhalt und Entgelt der Wahlleistung informiert. Pauschale Begriffe wie „Premielemente“ erfüllen die Informationspflicht nach § 17 Abs. 2 KHEntgG nicht.

LG Kassel, Urteil vom 20. August 2025 – Az.: 2 S 189/24

Vertragsarztrecht

1. Zur arztbezogenen Prüfung in Berufsausübungsgemeinschaften

Der Kläger, Facharzt für Allgemeinmedizin, war in den streitigen Quartalen mit einer weiteren Fachärztin für Allgemeinmedizin in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig. Er wendet sich gegen Honorarkürzungen aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen in den Quartalen 2/2015 und 3/2015 betreffend die Gebührenordnungsposition 01435 ("Haus/Fachärztliche Bereitschaftspauschale") des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä).

Die Prüfungsstelle setzte nach Anhörung des Klägers einen Regress für die Quartale 2/2015 und 3/2015 in Höhe von 1127,32 Euro fest. Unter Berücksichtigung der Ansatzfrequenzen der für die Vergleichsprüfung gebildeten Untergruppe der in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Hausärzte überschreite der Kläger den doppelten Untergruppenwert im Hinblick auf die Gebührenordnungsposition 01435 EBM-Ä; diese Leistungen seien als unwirtschaftlich zu kürzen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht das Urteil des Sozialgerichts und den Bescheid des beklagten Beschwerdeausschusses aufgehoben und diesen zur Neubescheidung verurteilt. Zwar habe das Abrechnungsverhalten des Klägers bei der Gebührenordnungsposition 01435 EBM-Ä zu den Durchschnittswerten seiner Fachkollegen in einem offensichtlichen Missverhältnis gestanden und sei nicht durch Praxisbesonderheiten gerechtfertigt. Jedoch sei das Vorgehen des Beklagten insoweit methodisch fehlerhaft, wenn für die Wirtschaftlichkeitsprüfung allein auf die unter der lebenslangen Arztnummer (LANR) des Klägers abgerechneten Leistungen abgestellt werde. Die Vergleichsprüfung hätte vielmehr bezogen auf die Berufsausübungsgemeinschaft als Einheit erfolgen müssen.

Entgegen der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts liegt es grundsätzlich im Gestaltungsspielraum der Prüfungsgremien, ob sie die Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Grundlage der von dem einzelnen Arzt oder aber auf Grundlage der von der Berufsausübungsgemeinschaft als Ganzes erbrachten Leistungen prüft. Seit Einführung der lebenslangen Arztnummer zum 1. Juli 2008 liegen den Prüfungsgremien nicht mehr nur die Abrechnungsdaten der "Gesamt-BAG" vor. Die lebenslange Arztnummer ermöglicht nunmehr eine eindeutige Zuordnung der ärztlichen Leistungen und Verordnungen zu jedem einzelnen Arzt der Berufsausübungsgemeinschaft. Sie bildet daher nicht nur die Grundlage für die Einhaltung von Plausibilitätsgrenzen, sondern auch für die Prüfung der Abrechnungen auf Wirtschaftlichkeit. Zwar bleibt auch nach Einführung der lebenslangen Arztnummer die Regressprüfung auf Ebene der Berufsausübungsgemeinschaft weiterhin möglich und kann in bestimmten Konstellationen sogar notwendig sein, wenn verwertbare Ergebnisse im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit beziehungsweise Unwirtschaftlichkeit nur so erzielt werden können. Um eine solche Fallgestaltung geht es hier jedoch nicht. Nach den Feststellungen des LSG lagen keine Umstände vor, die eine weit überdurchschnittlich häufige Anzahl telefonischer Beratung der Patienten gerade mit dem nichtbehandelnden Praxispartner rechtfertigen konnten. Auch eine besondere arbeitsteilige Praxis der Berufsausübungsgemeinschaft hinsichtlich der telefonischen Beratung von Patienten, die einer Regressprüfung auf Ebene der Berufsausübungsgemeinschaft als Einheit hätte nahelegen können, ist nicht festgestellt.

BSG, Urteil vom 02.04.2026, Az. B 6 KA 4/25 R

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2026/2026_04_01_B_06_KA_04_25_R.html

2. Zur Aufforderung der Nachweisführung über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung

Der Zulassungsausschuss darf das sofortige Ruhen der vertragsärztlichen Zulassung nur anordnen, wenn er zuvor den Vertragsarzt nach § 95e Absatz 4 Satz 1 oder nach Absatz 6 Satz 1 SGB V vergeblich zur Nachweisführung aufgefordert hat. Eine Aufforderung durch die Kassenärztliche Vereinigung genügt diesen Anforderungen nicht.

SG Hannover, Urt. v. 11.03.2026, Az.: S 20 KA 72/25

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/2165b4db-4c06-45cc-a54c-eff5fa7cdccc>

Sonstiges

1. Zweifel an Krankschreibung nach Eigenkündigung:

Der Beweiswert einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist als erschüttert anzusehen, wenn ein Arbeitnehmer am selben Tag erkrankt und sich zum Ausspruch einer Eigenkündigung entschließt. In welcher Reihenfolge die beiden Ereignisse nach der Behauptung des Arbeitnehmers eingetreten sind, ist objektiv nicht überprüfbar und rechtlich nicht von Belang. Entscheidend ist, dass die beiden Ereignisse zeitlich eng zusammenfallen, was für einen objektiven Dritten, der die näheren Umstände nicht kennt, geeignet ist, Zweifel am Bestehen der Arbeitsunfähigkeit zu wecken.

Erklärt ein Arzt, seinen Patienten Glauben bereits dann zu schenken, wenn diese ihm psychische Symptome schildern, und nimmt er daraufhin ohne weitere Nachfragen an, dass Arbeitsunfähigkeit vorliege, ist seine Aussage idR nicht geeignet, den dem Arbeitnehmer bei Erschütterung des Beweiswertes einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung obliegenden Beweis für das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit zu führen.

Unterschreibt ein gemeinsam mit dem betreffenden Arzt praktizierender Kollege Folgebescheinigungen "auf Zuruf" des zu diesem Zeitpunkt in einer anderweitigen Untersuchung gebundenen Arztes, ohne des Patienten ansichtig zu werden, liegt hierin ein grober Verstoß gegen § 4 Abs. 5 der AU-Richtlinie. Eine solche, regelhaft vorgenommene, Handhabung ist derart mangelbehaftet, dass von einer hinreichend sachkundigen, belastbaren ärztlichen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit in keinem Fall die Rede sein kann.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 19.11.2025, Az. 8 SLa 372/25

https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001633283.htm

2. Kein Auskunftsanspruch des Gegners gegenüber einem Rechtsanwalt

Die Klägerin macht gegen eine Rechtsanwältin Schadensersatz- und Auskunftsansprüche wegen behaupteter Datenschutzverstöße geltend. Hintergrund ist, dass die Beklagte den ehemaligen Lebensgefährten der Klägerin in Unterhaltsangelegenheiten vertreten hat, obwohl gegen diesen zuvor strafrechtliche Ermittlungen u. a. wegen schwerer Vorwürfe zulasten der Klägerin liefen. Die Klägerin sieht darin insbesondere eine unzulässige Verarbeitung bzw. Weitergabe sensibler personenbezogener Daten.

Das Berufungsgericht sah keinen rechtswidrigen Datenschutzverstoß. Die anwaltliche Tätigkeit der Beklagten im Rahmen der Interessenvertretung des Ex-Partners ist grundsätzlich zulässig und rechtfertigt die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Daten. Ein Schadensersatzanspruch scheidet daher mangels rechtswidriger Datenverarbeitung aus. Ebenso fehlt es an einem Auskunftsanspruch. Die anwaltliche Vertretung eines Gegners – selbst in konfliktbelasteten persönlichen Konstellationen – begründet für sich genommen keinen Datenschutzverstoß, solange sie im Rahmen der rechtmäßigen Mandatsausübung erfolgt.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.09.2025, Az. 1 U 16/25

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Brandenburg&Datum=11.09.2025&Aktenzeichen=1%20U%2016%2F25>

Mitgeteilt von RA Tim Hesse, Münster

3. Ausgelagerte Praxisräume müssen explizit im Versicherungsschein erwähnt sein

Eine ärztliche Berufsausübungsgemeinschaft hat keinen Anspruch auf Entschädigung gegen ihre Versicherung, wenn der betroffene Standort im Versicherungsschein fehlt. Dies gilt selbst dann, wenn der Versicherungsmakler mündlich eine Deckung zugesagt habe. Ebenfalls spielt es keine Rolle, dass die ausgelagerten Klinikräume für den Betrieb der Praxis wichtig waren. Ihr Argument mit dem Hinweis auf § 24 der Ärzte-Zulassungsverordnung ließen die Richter nicht gelten.

OLG Nürnberg, Urteil vom 09.02.2026, Az. 8 U 910/25

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2026-N-1104?hl=true>

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaede.de>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, Telefon
0931/797190, info@afaede.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE